

ABTEILUNG IIa ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/01-6 (ab 1. Juli 2025)

Bregenz, am 23. April 2024

Erlass-31/0003 (bis 30. Juni 2025)

intern: IIa-300-26/2019-16-2

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur
Förderung an Gemeinden zu den Fahrtkosten von
Kindern in Kindergartengruppen**

Rechtliche Grundlage: **§ 41 Abs. 1 des Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetzes**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR FÖRDERUNG AN GEMEINDEN
ZU DEN FAHRTKOSTEN VON KINDERN IN KINDERGARTENGRUPPEN**

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt den Gemeinden Förderungen zur teilweisen Deckung der Fahrtkosten, die für die Beförderung der in ihrem Gemeindegebiet wohnenden Kinder zu und von Kindergartengruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anfallen.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Ausmaß

(1) Der im vergangenen Betreuungsjahr von der Gemeinde für diesen Zweck bezahlte finanzielle Aufwand bildet die Bemessungsgrundlage.

(2) Die Förderung bei Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote (siehe „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“) beträgt

- a) bis einschließlich 50 % des Landesdurchschnitts: 60 % der Bemessungsgrundlage,
- b) von 51 bis einschließlich 66 % des Landesdurchschnitts: 50 % der Bemessungsgrundlage,
- c) von 67 bis einschließlich 75 % des Landesdurchschnitts: 40 % der Bemessungsgrundlage,
- d) von 76 bis einschließlich 99 % des Landesdurchschnitts: 30 % der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Voraussetzungen

Die Förderung für den Transport von Kindern zu und von Kindergartengruppen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird gewährt, wenn

- a) die antragstellende Gemeinde gemäß Volkszahl (Wohnbevölkerung), die sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres im Sinne des § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 bestimmt, eine Einwohnerzahl von höchstens 5.000 aufweist und
- b) die Kinder mindestens 1,5 Kilometer von der Kindergartengruppe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der eigenen oder benachbarten Gemeinde entfernt wohnen.

§ 4

Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Der Förderungswerber hat im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (3) Die Ansuchen sind bis 31. Oktober jeden Jahres für das ganze vergangene Betreuungsjahr beim Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Verwendung der vom Amt zur Verfügung gestellten Antragsformulare einzubringen.

§ 5

Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber/die Förderungswerberin den Organen des Landes sowie der Rechnungshöfe Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) der Förderungswerber/die Förderungswerberin der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
 - c) der Förderungswerber/die Förderungswerberin künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit dem Ansuchen mitzuteilen hat,
 - d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde, oder

2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
3. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
4. Überprüfungen durch Organe des Landes sowie der Rechnungshöfe verweigert oder behindert werden,
5. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.

(3) Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin hat die verbindliche Anerkennung der gegenständlichen Richtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 8 zu erklären.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit. d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein nach Vorlage des Ansuchens.

(2) Vor Auszahlung der ersten Förderung muss die schriftliche Zustimmung der Gemeinde zu den Förderungsbedingungen vorliegen.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 8

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeits-grundsatz zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige/diejenige, der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung (StPO) zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft und am 30.4.2027 außer Kraft; davor ist sie zu evaluieren. Sie gilt für alle Förderanträge ab dem Betreuungsjahr 2023/24.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für Kindergartenbesucher vom 23.01.2019, in Kraft getreten am 01.03.2019, außer Kraft.

Die Vorarlberger Landesregierung (Beschluss vom 23.04.2024)